



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

26. Januar 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 014/96

### **Kettenkreditverträge der KKB/Citibank von 1989 und 1990**

#### **Anfrage der Verbraucher-Zentrale Hessen e.V.**

#### **Sachverhalt**

Die von der Verbraucher-Zentrale Hessen vorgelegten Kreditverträge der KKB<sup>1</sup> mit Nettokreditsummen von DM 51.564,77 und DM 38.815,--, beide aus 1989, wurden zuletzt 31.05.1990 umgeschuldet in einen Kredit mit einem Nettokreditbetrag von DM 66.339,73. Als Ablösebeträge für die beiden Vorkredite werden DM 47.403,-- und DM 36.945,-- addiert DM 84.348,-- angegeben. Die Bearbeiterin gibt nun alle drei Kredite korrekt ein und berechnet mit dem Umschuldungsmodul in CALS den Umschuldungsverlust, wobei die ersten beiden Kredite als Ablösekredite („A“) und der letzte als Umschuldungskredit („U“) gewählt wird. Der Umschuldungsverlust wird aber mit einer unwahrscheinlich hohen Summe ausgegeben. Wo liegt der Fehler?

#### **Lösung**

1. Um die Umschuldungsverluste beim Kettenkredit zu berechnen, sind die Vorkredite als gesonderte Kredite zunächst ganz normal zu erfassen. Außerdem muß der Umschuldungskredit, so wie er abgeschlossen wurde, eingetragen werden.

---

<sup>1</sup> Kettenkredite der KKB sind in Reifner, Handbuch des Kreditrechts, §36, ausführlich beschrieben. Entsprechend findet sich auch in CALS UNTER DEM Haushalt Muster KKB-Kredite von 1984, 1985, 1986.

Ist dies beides korrekt erfolgt, dann genügt es zur Berechnung des Umschuldungsverlustes im Prinzip, daß die entsprechende Auswahl unter dem Menüpunkt getroffen wird und dann die Ausrechnung ausgedruckt wird.

2. Im vorliegenden Fall zeigt aber bereits der Ausdruck, daß die Eingaben mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht vollständig übereinstimmen. Als Ablösebeträge wird die Summe von DM 84.348,-- ausgeworfen. Der Nettokredit des Ablösekredites beträgt jedoch nur DM 66.339,73. Entweder wurden somit nicht beide Kredite hierdurch abgelöst oder es wurde von dritter Seite zusätzlich Geld eingezahlt oder aber die Ablösebeträge sind nicht korrekt.
3. Aufklären kann man dies nur dadurch, indem für den Umschuldungskredit die Auszahlungsanweisungen angefordert werden. In dieser Auszahlungsanweisung muß exakt der Betrag ausgewiesen werden, der auf einen jeweiligen Kredit bezahlt wird. Eine solche Auszahlungsanweisung liegt hier auch vor, bezieht sich jedoch auf den Kredit von Oktober 1989, in dem offensichtlich der Kredit vom Februar 1989 umgeschuldet wurde.

Damit ergibt sich, daß es sich hier zumindest um eine dreigliedrige und nicht wie eingegeben um eine zweigliedrige Kette handelt. Dem Umschuldungskredit vom 31.05.1990 darf nur der Kredit vom 25.10.1989 als Ablösekredit zugeordnet werden. Umgekehrt muß dem Kredit vom 25.10.1989 der Kredit vom 24.02.1989 als Ablösekredit zugeordnet werden.

Nach Eingabe der Kredite ist somit das Modul Umschuldungsverlust zweimal aufzurufen, mit jeweils zwei Ablösekrediten.

4. Hat man auf diese Weise den Umschuldungsverlust vom ersten zum zweiten KKB-Kredit berechnet, so kann dieser Betrag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als Schaden ersetzt verlangt werden. (Genau zu diesen KKB-Fällen, BGH, NJW-RR 87, 679; NJW 87, 944). Das hätte dann bedeutet, daß zum damaligen Zeitpunkt in dieser Höhe kein weiterer Kreditbedarf bestanden hätte. Um somit den Umschuldungsverlust der beiden Vorkredite bis heute weiterzuverfolgen, muß man daher den Ablösebetrag des letzten Umschuldungskredites um diesen Umschuldungsverlust vermindern. Dies kann man im Umschuldungsverlustmodul selber machen, wo ein entsprechend freies Feld die Möglichkeit gibt, einen abweichenden Ablösebetrag einzugeben.
5. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß hier jeweils Vermittlerprovisionen gefordert wurden. Mit dem Modul zur Umschuldungsprovision läßt sich ohne weiteres feststellen, ob die Kreditvermittler eine ungünstige Umschuldung vermittelt haben. Zwar wird erst nach Erlaß des Verbrauchercreditgesetzes gemäß §16 S. 2 VKG eine entsprechend anteilmäßige Erstattung der Umschuldungsprovision vorgeschrieben. Bereits vor Erlaß des Verbrauchercreditgesetzes bestand aber eine durchaus herrschende Meinung in der Rechtsprechung, daß Vermittlungsverträge als solche sittenwidrig und somit nichtig sind, wenn durch sie nur eine Schädigung des Verbrauchers verursacht wurde (vgl. im einzelnen Reifner, Handbuch des Kreditrechts). Insofern kann die Regelung des VKG auch rückwirkend angewandt werden.

6. Schließlich kommt bei der KKB, heute Citibank, erschwerend hinzu, daß sie außerordentlich teure Restschuldversicherungen abschließt, die bei jeder Umschuldung verlustreich abgelöst und durch eine neue Restschuldversicherung ersetzt werden. Da die Restschuldversicherungen mitfinanziert werden und die Vergütung in die Ablösebeträge miteinfließen, kann über den Umschuldungsverlust auch der Verlust der unsinnigen Ablösung von bestehenden Risikolebensversicherungen mitkompensiert werden.
7. Wir werden in dem Infobrief erneut darüber berichten, wenn in der Verbraucher-Zentrale Hessen dieser Fall entsprechend abgeschlossen wird, da KKB/Citibank als der größte Einzelkonsumentencreditgeber der Bundesrepublik mit diesen Vertragsgestaltungen durchaus viel mehr Verbraucher betrifft als in der Beratungspraxis aktuell zum Tragen kommen. Dabei ist mit der Sittenwidrigkeitsprüfung bei den Citibank-Verträgen heute nur noch wenig anzurichten, da die Bank über Umschuldung und Versicherungskonstruktionen andere Wege gefunden hat, ihre früher im Zinssatz erzielten Erlöse zu realisieren.